

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1901.

## № XXXVII. Verordnung

vom 21. Dezember 1901,

die Abänderung des § 1 der Ministerialverordnung vom 3. August 1888, die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuhaltenden Kirchenkollekten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird § 1 der Ministerialverordnung vom 3. August 1888, die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuhaltenden Kirchenkollekten betreffend, abgeändert, wie folgt:

Es sollen folgende allgemeine Kirchenkollekten in allen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche alljährlich und zwar an den nachbenannten Tagen durch Ausstellung der Opferbecken an den Kirchentüren veranstaltet werden:

1. Für die Heidenmission:  
am Neujahrstage;
2. Für die Debrahausstiftung zum Besten verwahrloster Kinder:  
am Tage der Konfirmation;
3. Für die Bibelkasse:  
an beiden Overtagen;
4. Für das evangelisch-lutherische Diakonissenhaus in Eizenach:  
am Himmelfahrtstage;
5. Für den evangelisch-lutherischen Landesverein für „Innere Mission“:  
an beiden Pfingstfeiertagen;

Abth. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Dezember 1901.